

Bearbeitungshinweise

- Gültig für alle Betriebsarten

Anwendungsbereich

- FEA

Klauseltext

Es gelten neben den Bedingungen für die Firmen Inhaltsversicherung (BFINH), die Bedingungen für die Ertragsausfallversicherung (BFEA) auch die Besonderen Vereinbarungen für Filmmaterial im Rahmen der Firmen Inhaltsversicherung, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

1. In Erweiterung von Teil A Ziffer 1.1.3 BFEA gelten als Sachschäden auch Schäden im Sinne der Besonderen Vereinbarung für Filmmaterial im Rahmen der Firmen Inhaltsversicherung.
2. In Erweiterung von Teil A Ziffer 1.3.2 Nr. 1 BFEA ersetzen wir die für einen Film bereits aufgewendeten Reklamekosten, und zwar anteilig im Verhältnis der für den Film vertraglich vorgesehenen Mindestspielzeit zu der durch den Versicherungsfall verkürzten Spielzeit.
3. Nicht versichert sind
 - a. Unterbrechungsschäden als Folge der Beschädigung oder des Verlustes von Filmkopien, soweit eine Ersatzkopie vorhanden ist.
 - b. Unterbrechungen des Betriebes infolge Beschädigung des vorgeführten Filmes durch Zerreißen, Perforationseinrisse, Schrammen und Kratzer (gelten nicht als Unterbrechungs-Brechungsschaden im Sinne von Teil A Ziffer 1.1.4 BFEA).
4. Es gilt der für die Versicherung unbenannter Gefahren vereinbarte Selbstbehalt.